

Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther · Bernhard-Göring-Str. 152 · 04277 Leipzig

Verwaltungsgericht Leipzig
Rathenaustraße 40

04179 Leipzig

vorab per Fax: 0341/4460114

Leipzig, den 9. April 2010

Verwaltungsstreitsache **1 L 1685/09**

des **Herrn #####** ./ Landkreis Leipzig, Landratsamt,

beigeladen: Bio.S Biogas Grimma GmbH & Co.KG
prozeßbevollmächtigt Rechtsanwälte Dombert

wegen: Genehmigung gem. § 4 BImSchG des Landratsamtes Muldentalkreis vom 14.02.2008 zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogaserzeugungs- und -verwertungsanlage am Doppel- Standort Wasserwerksweg 8 / Bahnhofsstraße 3 in 04668 Grimma durch die Bio. S Biogas Westsachsen GmbH in 04668 Grimma, Tuchmachergasse 1

hier: Einlegung der **Beschwerde**

Namens und im Auftrag des Antragstellers lege ich gegen den Beschluss vom 10.03.2010 (ausgefertigt am 17.03.2010; bei mir eingegangen am 26.03.2010) Beschwerde ein.

BEGRÜNDUNG

Das Verwaltungsgericht führt in seinem Beschluss umfassend eine Reihe von Gründen aus, die tatsächlich gegen den Antrag sprechen würden. Diese waren aber ganz überwiegend auch nicht Gegenstand des Vortrags im Antragsverfahren.

Vielmehr stützen sich Klage und Antrag einzig und allein darauf, dass das Vorhaben im konkreten Planungsgebiet rechtlich unzulässig ist, und dass diese Verbotsnormen nachbarschützend sind. Alles andere, etwa die Einhaltung der Immissionswerte etc. gilt für eine Anlage in einem zulässigen Planungsgebiet. Zu diesem entscheidenden Punkt des Antrags gibt der Beschluss praktisch nichts her (vgl. Beschluss S. 11 mittlerer Absatz und S. 14f Pkt. 4).

a) Fehlen der Genehmigungsfähigkeit am Standort

Die Errichtung von Biogasanlagen ist nur zulässig

- im Rahmen des neuen (am 20.07.2004 in Kraft getretenen) § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB oder
- innerhalb eines gem. Bebauungsplans ausgewiesenen Sonstigen Sondergebiets gem. § 11 BauNVO.

Beides ist hier nicht der Fall.

Da es sich wohl unstreitig um keine Anlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB handelt, bliebe nur die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets gem. § 11 BauNVO. Die Genehmigungsbehörde beruft sich dagegen auf ein Einfügen der Anlage innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils i.S.v. § 34 Abs. 1 BauGB. Diese rechtliche Möglichkeit zur Genehmigung ist jedoch vor dem Hintergrund der dahingehend abschließenden Regelungen von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB und § 11 BauNVO schlicht nicht möglich.

Im Übrigen fehlen damit auch die Voraussetzungen im Sinne von § 71 Abs. 1 SächsBO für die Ersetzung des von der Stadt Grimma verweigerten Einvernehmens. Damit fehlt - ungeachtet der schon grundsätzlich fehlenden Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens - eine baurechtliche Genehmigung für das Vorhaben, die ggf. trotz Rechtswidrigkeit rechtswirksam werden könnte.

b) Dritt- bzw. Nachbarschutz der Rechtsnorm

Der Kläger/Antragsteller kann sich gem. § 42 Abs. 2 VwGO nur auf die Verletzung von rechtlichen Normen berufen, die zumindest grundsätzlich auch seinem, also zunächst grundsätzlich dem Nachbarschutz dienen.

Die Regelungen der BauNVO zur Festlegung verschiedener Gebiete dienen gerade der Vermeidung von Beeinträchtigungen verschiedener Anlieger, insbesondere dem Schutz von Wohngebieten bzw. Wohnungen in Mischgebieten vor Beeinträchtigungen durch Emissionen nicht wohngebietstauglicher Einrichtungen.

So hat bspw. erst kürzlich das OVG Nordrhein-Westfalen (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09.04.2009 - 7 B 1855/08) festgestellt, dass ein Nachbarschutz etwa dann gegeben sein könne, wenn die Gemeinde einen der in § 11 BauNVO genannten Sondergebietstyp festsetze; dann aber nur darauf, dass andere als entsprechend benannte Betriebe im Plangebiet nicht zugelassen werden dürften.

Gilt diese strikte Regelung bereits innerhalb des Geltungsbereichs eines B-Plans und fußt auf der Abwägungsentscheidung der zuständigen Gemeinde, so gilt dies noch in viel stärkerem Maße dort, wo beides fehlt.

Hier hat die zuständige Gemeinde bereits im Genehmigungsverfahren gerade wegen der von der Anlage auf die anliegenden Wohnungen einwirkenden Immissionen ihr Einvernehmen verweigert und von ihrem Planungsrecht in der Hinsicht Gebrauch gemacht, hier gerade kein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO auszuweisen, in dem die Errichtung von Biogasanlagen erlaubt wäre.

Kann sich der Kläger/Antragsteller daher schon grundsätzlich auf das Fehlen der baurechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen berufen, so kann er dies hier auch konkret. Er ist als direkter Nachbar der geplanten Anlage unmittelbar Betroffener der von dieser ausgehenden Emissionen. Für Wohn- und Mischgebiete - wie im vorliegenden Fall - hat dabei bereits der Gesetzgeber festgelegt, dass diese typischen Belastungen einer Biogasanlage für die Anwohner und sonstige Gewerbenutzung nicht zumutbar und darum nicht zulässig sind.

Wolfram Günther
Rechtsanwalt